RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

05.11.2025

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

Beweisantrag 1

In der Strafsache

16 Ds 354 Js 67085/24

wird zum Beweis der Tatsache, dass die Angeklagte sich auf der linken Abbiegespur einordnete und an der roten Ampel anhielt, beantragt,

als Zeugin zu vernehmen.

Begründung:

Die Zeugin gab gegenüber dem von der Angeklagten beauftragten Privatdetektiv
· an, dass sie gegen 11:00 von der Arbeit aus Richtung des Aldis zu Ampelkreuzung an der Löffelstraß vorbeikam. Zu diesem Zeitpunkt sah sie noch keine Polizei oder Absperrung. In ihrer Wohnung schaute sie aus dem Fenster auf die Kreuzung hinaus und sah ein silbernes Auto, welches sich auf der linken Abbiegespur einordnete und anhielt. Die Ampel sei zu dem Zeitpunkt auf rot gewesen. Dann kehrte sie dem Fenster den Rücken zu.

Unmittelbar nach einem Knall kam die Zeugin erneut ans Fenster und sah die Unfallstelle. Die Ampel sei zu diesem Zeitpunkt grün gewesen.

Dies ist für die Bewertung der Strafbarkeit relevant und damit besteht auch Konnexität zwischen dem angebotenen Beweismittel und dem Beweisziel.

Es ergibt sich, dass die Angeklagte gemäß § 37 Abs. 1, 2 Nr. 1 StVO die Kreuzung befahren durfte. Ein Sorgfaltsverstoß wäre demnach infrage gestellt. Zudem stellt die Zeugin den Sachverhalt anders als die Anklage dar. Laut ihrer Aussage habe die Angeklagte an der Ampel gehalten und sei nicht unmittelbar auf die Kreuzung gefahren. Der Angeklagten wird jedoch vorgeworfen, ausgeschert und unmittelbar auf die Kreuzung gefahren zu sein. Dies ist zumindest für das Schuldmaß gravierender, da sich aus dem vorgeworfenen Sachverhalt ein ungeduldiges und rücksichtsloses Verhalten ergibt. Nach der Schilderung der Zeugin wäre dies jedoch zu verneinen.

Dubravko Mandic

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

05.11.2025

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

Beweisantrag 2

In der Strafsache

16 Ds 354 Js 67085/24

wird zum Beweis der Tatsache, dass noch zwei weitere PKW sich auf der Linksabbiegerspur befanden, beantragt,

als Zeugen zu vernehmen.

Begründung:

Der Zeuge gab gegenüber dem von der Angeklagten beauftragten Privatdetektiv Herrn ... an, dass dieser mindestens zwei weitere PKW auf der Linksabbiegerspur mit dem silbernen BMW beobachtete.

Aus dieser Tatsache ergibt sich somit, dass auch andere Autofahrer bei der Annäherung an die Kreuzung keine Sperrung erkennen konnten, sondern den Verkehr als weiterhin

freigegeben interpretieren mussten. Der in der Anklageschrift beschriebene Sachverhalt wäre demnach infrage gestellt, da es äußerst unwahrscheinlich erscheint, dass mehrere Personen gleichzeitig den Polizeibeamten und das Motorrad in der Mitte der Kreuzung übersehen haben. Dies legt nahe, dass die Sichtbarkeit des Polizeibeamten deutlich eingeschränkt war und er beim Einfahren in die Kreuzung nicht zu sehen war.

Aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit wäre das Verhalten der Angeschuldigten somit nicht sorgfaltswidrig gewesen.



Dubravko Mandic

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Neckarstraße 145
70190 Stuttgart

DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

05.11.2025

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

Beweisantrag 3

In der Strafsache

354 Js 67085/24

wird zum Beweis der Tatsache, dass die Frau , ein bis zwei Minuten vor dem Unfall auf der Straßenkreuzung noch keinen Polizeibeamten oder Absperrung auf der Unfallkreuzung beobachtet hat, beantragt,

als Zeugin zu vernehmen.

Begründung:

Die Zeugin gab gegenüber dem von der Angeklagten beauftragten Privatdetektiv Herrn r an, dass sie unmittelbar vor dem Unfall, etwa ein bis zwei Minuten davor, über die Straßenkreuzung zur Ihrer Wohnung gelaufen ist. Zu diesem Zeitpunkt sah sie keine Polizei

oder eine Sperrung der Kreuzung. Als sie die Wohnungstür aufgeschlossen habe, wäre es zum Unfall gekommen.

Zur Konnexität:

Diese Tatsache ist verfahrensrelevant, da sie die Schlussfolgerung zulässt, dass die Beschuldigte nicht einen erheblichen Zeitraum wartete, sondern unmittelbar, nachdem sie auf die Kreuzung auf der rechten Spur zusteuerte, auf die linke Spur wechselte. Wurde die Kreuzung nur eine oder zwei Minuten später gesperrt, hat die Angeschuldigte demnach nicht eine oder mehrere Ampelphasen abgewartet.

Aus den stehenden Autos ergibt sich ebenfalls nicht die Schlussfolgerung, dass die Kreuzung gesperrt ist, da auch andere Umstände zu einem Stillstand an einer Kreuzung führen können. Dementsprechend wäre das Verhalten der Angeschuldigten nicht sorgfaltswidrig.

Es handelt sich im Übrigen nicht um eine unzulässige Negativtatsache.

Der Antrag hat die Tatsache, über die Beweis erhoben werden soll, konkret und bestimmt anzugeben (BGHSt 37, 162 (164, 165); BGHSt 39, 251 (253); BGHR § 244 Abs. 2 Bedeutungslosigkeit 23).

Bei einem Beweisantrag ist zwischen Beweistatsache und Beweisziel zu unterscheiden. Schlussfolgerungen und Wertungen beruhen zwar auf grundsätzlich auf äußeren oder inneren Umständen oder Handlungen, sind selbst aber keine. Sie umschreiben mithin nur das mit der Beweiserhebung erstrebte Ziel, also die Folgerungen, die das Gericht aus der Beweiserhebung ziehen soll. Nur die der Schlussfolgerung oder Wertung zugrunde liegenden Umstände oder Handlungen sind der Beweiserhebung zugängliche Tatsachen (BGH NJW 1991, 435). Bei sog. Negativtatsachen ergibt sich somit eine Schwierigkeit der Umschreibung der gegenständlichen Tatsache, nicht aber eine Unzulässigkeit.

Ein Beweisantrag liegt daher nur vor, wenn die Tatsachen, aus denen ggf. der Schluss gezogen werden kann, ein bestimmtes Ereignis habe nicht stattgefunden, behauptet und unter Beweis gestellt werden (BGHSt 43, 321 (327); BGH 22.8.2008 – 2 StR 195/08, NStZ 2008, 708). Nicht ausreichend ist dagegen, dass allein eine Schlussfolgerung dargelegt wird, die möglicherweise aus irgendwelchen Wahrnehmungen der Beweisperson, die aber selbst nicht konkret angegeben werden, gewonnen werden soll (BGH NStZ 2000, 267 (268); NStZ 2019, 628).

Maßgeblich ist daher, ob eine Auslegung des Antrags (vgl. BGH NJW 1993, 2881) ergibt, dass nicht die Schlussfolgerung oder Wertung als solche unter Beweis gestellt werden soll, sondern ein ihr zugrunde liegender konkreter Tatsachenkern.

Würde man anstelle des negativ formulierten Beweisthemas das positive Geschehen beantragen, wäre ein solcher Antrag zulässig. Es handelt sich bei der Absperrung der Kreuzung oder dem Polizeibeamten auf der Kreuzung um einen der Wahrnehmung zugänglichen Lebensvorgang und eben nicht um eine Schlussfolgerung.

Bei der Beobachtung eines Vorgangs handelt es sich um eine Tatsache. Aus dieser negativen Tatsache könnte sodann geschlossen werden, dass sich zu diesem Zeitpunkt noch kein Polizeibeamter auf der Kreuzung befand. Hier wurde demnach eine zulässige Negativtatsache beantragt.

Dem Beweisantrag ist daher stattzugeben.

Dubravko Mandic